

## Was ist bei der Übernahme der ambulanten Betreuung von früh oder krank entlassenen Wöchnerinnen und Neugeborenen zu beachten?

In der Corona-Pandemie werden Frauen und ihre Neugeborenen häufig sehr früh aus der Klinik entlassen. Worauf muss die Hebamme in der Betreuung nach einer frühen Entlassung achten?

### **Gesetzliche Grundlage**

In § 4 Hebammengesetz (vorbehaltene Tätigkeiten, Hinzuziehungspflicht) sowie in den Berufsordnungen der Länder ist die Ausübung des Hebammenberufes klar geregelt. Die Hebamme ist autonome Fachfrau in allen Fragen bezüglich der physiologischen Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts. Im Mittelpunkt der Begleitung durch Hebammen stehen die Gesundheit und das Wohlergehen von Mutter und Kind.

### **Ambulante Betreuung von kranken Neugeborenen und kranken Wöchnerinnen**

Grundsätzlich dürfen Hebammen **die Betreuung von kranken Wöchnerinnen und Neugeborenen nicht alleinverantwortlich übernehmen**. Wie in Absatz 1 beschrieben, bezieht sich die Hebammentätigkeit auf die physiologischen Verläufe von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Wenn eine Frau wenige Stunden nach Sectio entlassen wird, dann sollte die Erreichbarkeit eines ärztlichen Dienstes sichergestellt und die Eltern darüber aufgeklärt sein, dass die Kompetenz der Hebamme in diesem Fall eventuell nicht ausreicht. Gleiches gilt für die Betreuung von überwachungspflichtigen Frühgeborenen. Hier muss die Hinzuziehung eine\*r Kinderkrankenpfleger\*in sowie eine\*r Kinder\*ärztin grundsätzlich gewährleistet sein. Eine Hebamme kann den erforderlichen Standard einer eigenverantwortlichen Frühgeborenenpflege oder frühen postoperativen Nachsorge nicht grundsätzlich gewährleisten. Obwohl die Beobachtung der Wundheilungsprozesse bzw. die spätere Kontrolle der Bauchnaht an sich der Hebamme obliegt, müssen bei komplizierten Wundheilungsverläufen im frühen Wochenbett oder bei überwachungspflichtigen Früh- und Neugeborenen andere Professionen hinzugezogen werden.

Zudem stellt sich bei der Übernahme solcher Tätigkeiten die Frage nach einem ausreichenden Versicherungsschutz. Das bedeutet, dass die Betreuung der oben genannten Fälle nicht allein durch eine Hebamme erfolgen darf.

Physiologische Wochenbettverläufe sind selbstverständlich von Hebammen zu betreuen. Inwieweit frühe postoperative Entlassungen von Wöchnerinnen oder Frühgeborenen dazu gehören, sollte die Hebamme im Einzelfall gut prüfen.

### **Übernahmeverschulden**

Widerspricht die Hebamme einem Einsatz gegenüber den Eltern nicht, kann sie im Schadensfall wegen eines Übernahmeverschuldens (§ 630h IV BGB) haftbar gemacht werden. Infolgedessen wird vom Gericht vermutet, dass durch die schuldhafte Übernahme der Tätigkeit der Schaden verursacht wurde. Die Hebamme muss dann das Gegenteil beweisen.

Die Aufklärung der Eltern und die Weigerung der alleinigen Betreuung sollten schriftlich formuliert und dokumentiert werden. Es empfiehlt sich, die Eltern eine Erklärung unterzeichnen zu lassen. Bitte nehmen Sie im Zweifelsfall zur Beratung auch Kontakt zu unseren beratenden Hebammen auf: [hebammen@hebammenverband.de](mailto:hebammen@hebammenverband.de).

### **Verantwortung der Klinik, der Eltern und der Hebamme**

Die Organisation der Betreuung nach Frühentlassung liegt in der Verantwortung der Klinik, wenn die Entlassung aufgrund von Versorgungsengpässen erfolgt. Sie liegt bei den Eltern, wenn sie auf eigenen Wunsch trotz des Vorliegens medizinischer Gründe erfolgt, die einen Verbleib in der Klinik aus medizinischer Sicht notwendig machen. Die Hebamme ist nicht für die Organisation der weiteren ambulanten medizinischen Versorgung zuständig. Sie sollte auf jeden Fall mit Nachdruck darauf hinweisen, dass die jeweiligen Professionen (Gynäkolog\*innen/Pädiater\*innen/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*innen) in die weitere ambulante Betreuung mit eingebunden werden. In beiden Fällen ist die Hebamme lediglich dafür verantwortlich, sich von Tätigkeiten abzugrenzen, die nicht in ihren Bereich fallen. Dies sollte sie gut kommunizieren und selbstverständlich dokumentieren.

Andrea Ramsell  
Beirätin für den Angestelltenbereich

Deutscher Hebammenverband e. V.  
Gartenstraße 26, 76133 Karlsruhe  
[info@hebammenverband.de](mailto:info@hebammenverband.de)  
[www.hebammenverband.de](http://www.hebammenverband.de)



Deutscher  
**Hebammen**  
Verband